

RS Vwgh 1994/9/14 93/13/0203

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §34 Abs1;

BAO §37;

BAO §41 Abs1;

BAO §42;

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages (hier einer GmbH, die Erwerb, Betrieb und Verwaltung von Studentenheimen zum Gegenstand hat), wonach eine Fremdnutzung der Gebäude zulässig sei, "wenn dadurch eine Verbilligung der Heimplätze für die Studenten erreicht werden kann", kann nicht der Schluß gezogen werden, Satzung und tatsächliche Geschäftsführung seien auf die Erfüllung mildtätiger Zwecke iSd § 37 BAO ausgerichtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130203.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at